

## Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Erlassen am 5. Juni 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2012<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*b) durch Kanton und politische Gemeinde*

*Art. 9.* <sup>1</sup> Es tragen die verbleibenden Pflegekosten:

- a) der Kanton zu **40 Prozent**;
- b) die politischen Gemeinden zu **60 Prozent**.

<sup>2</sup> Der Anteil der zuständigen politischen Gemeinde bemisst sich nach der Zahl der versicherten Personen, die sich am Ende des Vorjahres in einem Pflegeheim aufhielten.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates  
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär  
Canisius Braun

---

<sup>1</sup> ABI 2012, 3868 ff.

<sup>2</sup> sGS 331.2.